

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 01.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Stadt Langen vom 01.10.1976 und die Satzung vom 26.06.1992 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Stadt Langen werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, 2016-12-02
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN
Gebhardt, Bürgermeister